

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

GEW Köln AG
hier: Satzungsänderung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	02.02.2015
Rat	05.02.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich mit der Änderung der Satzung der GEW Köln AG in § 3 Absatz 1, § 9 Absätze 2 und 5, § 10 Absatz 3 lit. b) sowie § 17 Absatz 1 gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage einverstanden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**1. Ergänzung des Unternehmensgegenstandes um „Energiehandel und Handel mit energienahen Produkten“**

Sowohl die RheinEnergie AG als auch die RheinEnergie Trading GmbH führen in ihrem jeweiligen Unternehmensgegenstand den „Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist“ auf.

Die Stadtwerke Köln GmbH hat eine entsprechende Anpassung ihres Gesellschaftsvertrages im Unternehmensgegenstand unter anderem zur Abbildung dieser Tätigkeit auf Ebene der Holdinggesellschaft bereits im Rahmen der notariellen Beurkundung vom 28.06.2013 vorgenommen.

Um die entsprechende Tätigkeit auch im Unternehmensgegenstand der GEW Köln AG abzubilden, wird folgende Ergänzung (schwarz unterstrichen hervorgehoben) des § 3 Absatz 1 der Satzung angestrebt:

§ 3**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) *Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, die Nutzung von Einsatzstoffen [...]*

2. Anpassungen an digitale Sitzungsarbeit

Die GEW Köln AG möchte die Regelungen in § 9 Absatz 2 und 5 der Satzung der GEW Köln AG an den aktuellen technischen Fortschritt anpassen und so die Voraussetzungen für eine digitale Sitzungsarbeit schaffen. Zum einen soll die Einladung nebst Tagesordnung auch mittels elektronischer Medien und nicht wie bisher ausschließlich schriftlich übermittelt werden können. Gleiches gilt für das Einholen von Erklärungen für Beschlussfassungen in eiligen oder einfachen Angelegenheiten.

Aus diesen Gründen sind Anpassungen in § 9 Absatz 2 und 5 der Satzung der GEW Köln AG entsprechend der Synopse (Anlage) vorgesehen.

3. Redaktionelle Anpassungen

In § 10 Absatz 3 lit. b) der Satzung der GEW Köln steht bisher die ursprüngliche Firma des Tochterunternehmens „GEW RheinEnergie AG“. Durch Streichung des „GEW“ soll die Firma aktualisiert werden.

Da eine Unterscheidung zwischen dem elektronischen und dem schriftlichen Bundesanzeiger nicht mehr gegeben ist, soll die Spezifizierung „elektronischen“ in § 17 Absatz 1 der Satzung der GEW Köln AG gestrichen werden.

4. Gremienbefassungen

Die Anpassung der Satzung der GEW Köln AG bedarf neben den Beschlussfassungen auf Ebene der GEW Köln AG (Aufsichtsrat und Hauptversammlung) der Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH sowie der Zustimmung des Rates der Stadt Köln und der Nichtbeanstandung bzw. Bestätigung durch die Bezirksregierung Köln. Die Beschlussfassungen der Gremien der GEW Köln AG und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH erfolgten am 19.12.2014 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Köln und der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht.

Die Satzungsänderung der GEW Köln AG ist gemäß §§ 107 ff. GO NRW kommunalrechtlich unbedenklich. Die Satzungsänderung hinsichtlich der Ergänzung im Unternehmensgegenstand ist unproblematisch, da sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft den neu hinzu kommenden Gegenstand in ihrem Unternehmensgegenstand führen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Satzungsänderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind in der beigefügten Synopse fett hervorgehoben (Anlage).

Anlage: Synopse über die Anpassungen in der Satzung der GEW Köln AG.